

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2025	Verkündet am 18. Juni 2025	Nr. 4
------	----------------------------	-------

Satzung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzsatzung)

Vom 12. Juni 2025

Der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung hat am **12. Juni 2025** aufgrund des § 6a Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 133) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Datenschutzsatzung (im folgenden Satzung) der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen (im folgenden Hochschule) gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 6a HfÖVG.

§ 2

Grundlagen

(1) Die Hochschule darf von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule (Externe) sind, Absolventen und Absolventinnen, Angehörigen und Mitgliedern nach § 4 HfÖVG, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Hochschule stehen, Nutzern und Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen sowie von Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen der Hochschule im Rahmen von § 3 HfÖVG ausschließlich solche Daten verarbeiten, welche für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule erforderlich sind.

(2) Zudem dürfen personenbezogene Daten gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung für die dort genannten Verarbeitungszwecke verarbeitet werden. Die Hochschule kann von den in Anlage 1 aufgeführten Daten diejenigen für Zwecke der Hochschulplanung und Hochschulstatistik verwenden und den zuständigen Behörden übermitteln, die als solche gekennzeichnet sind.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im

Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO für Zwecke der Forschung sowie weitere Maßgaben hierfür ergeben sich aus § 13 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG). Rechte der Betroffenen auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck wissenschaftlicher Forschung können nach § 13 Absatz 3 BremDSGVOAG beschränkt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojektes entscheidet über eine Einschränkung der Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und der oder des Betroffenen im Rahmen des § 13 Absatz 3 Satz 1 BremDSGVOAG. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass erforderliche Angaben nach dieser Satzung unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind, darf die Hochschule von den Auskunftspflichtigen die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise fordern.

(5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

(6) Die erhobenen Daten können für ihre weitere Verarbeitung verknüpft werden mit

1. Identitätsnummern (z. B. Bewerberinnen- und Bewerber-, Matrikel-, Nutzerinnen und Nutzer-, Gasthörerinnen- und Gasthörer-, Nebenhörerinnen und Nebenhörernummern)
2. Prüfungsnummern.

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie sonstige Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschule für die in der Anlage 1 genannten Verwaltungsaufgaben die dort jeweils zugeordneten personenbezogenen Daten mitzuteilen. Diese Daten dürfen im Rahmen der Aufgaben in der Hochschule verarbeitet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen der Hochschule während des Studiums Änderungen hinsichtlich der bezeichneten Daten mitteilen, soweit nicht der den zu ändernden Daten jeweils zugeordnete Verwaltungszweck weggefallen ist.

(3) Soweit die Hochschule auch ohne besondere Mitwirkung der Betroffenen über Daten verfügt, die in Anlage 1 aufgeführt sind, ist eine Zustimmung der Betroffenen zur Verarbeitung dieser Daten im Rahmen von § 6a HfÖVG nicht erforderlich. Die Daten können mit Merkmalen nach § 2 Absatz 6 verknüpft werden.

(4) Die Hochschule darf auch Daten über die Gesundheit der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschule aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist. Gleiches gilt für den Rücktritt von Prüfungen und das Nichtbestehen von Prüfungen aufgrund von Erkrankungen und Beurlaubungen. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten in der Online-Lehre

(1) Im Rahmen der Online-Lehre darf die Hochschule zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten der Nutzer verarbeiten, soweit dies für die Registrierung und Nutzung der hierfür eingesetzten IT-Systeme und eine Datenverarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Datenverarbeitung kann ebenfalls Daten erfassen, die für die Bereitstellung des Dienstes technisch erforderlich sind. Eine Erfassung von Log-Dateien ist für den Zweck der Fehlerbehebung und Angriffserkennung zulässig, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist. Eine Nutzung dieser Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Eine Anonymisierung zur Systemoptimierung und zu statistischen Zwecken ist gestattet.

(3) Der Hochschule ist eine Verarbeitung anonymisierter Daten von Nutzern für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und des didaktischen Erkenntnisgewinns nach Maßgabe höherrangigen Rechts, insbesondere Artikel 89 DSGVO, gestattet.

(4) Im Rahmen von digitalen Lehrveranstaltungen besteht eine Verpflichtung der Studierenden zur eigenen Video-, Bild- oder Tonübertragung grundsätzlich nur, sofern und soweit es die Form der Lehrveranstaltung erfordert. Auf Wunsch der Lehrperson ist die Kamerafunktion zu aktivieren, um die Anwesenheitspflicht in den Vorlesungen sicherzustellen. Durchgehende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, insbesondere Raumüberwachung oder ein Aufmerksamkeitstracking, sind unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung oder Speicherung der digitalen Veranstaltung finden grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise sind die Aufzeichnung und Speicherung zulässig, sofern und soweit die Lehrperson und alle Teilnehmenden hierin eingewilligt haben und Aufzeichnungsvorgänge für die Teilnehmenden klar erkennbar sind. Einer Einwilligung bedarf es nicht, sofern keine Daten der Teilnehmenden erfasst werden. Einstellungen und Berechtigungen in den IT-Systemen sind so einzurichten, dass nur Lehrende und Beschäftigte digitale Veranstaltungen aufzeichnen dürfen.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten des wissenschaftlichen Personals und des Lehrpersonals

(1) Angehörige des wissenschaftlichen Personals und des Lehrpersonals der Hochschule sind unbeschadet der Bestimmungen über die Führung von

Personalakten verpflichtet, der Hochschule diejenigen personenbezogene Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Daten werden teilweise durch Auswertung bereits bestehender Verfahren erhoben. Das wissenschaftliche Personal und das Lehrpersonal ist verpflichtet, den für die Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlichen Stellen diejenigen Daten zu übermitteln, die von der Anlage 2 erfasst sind und durch Auswertung bereits bestehender Verfahren nicht ermittelt werden können.

(3) Soweit das wissenschaftliche Personal und das Lehrpersonal verpflichtet ist, die Erfüllung der Lehrverpflichtung nachzuweisen, bestimmen sich die Einzelheiten der Mitteilungspflichten nach der Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung sowie der Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung hauptberuflich tätigen Lehrenden in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Hochschule kann bei der Evaluation der Lehre im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 25 HfÖVG in Verbindung mit § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden verarbeiten. Das Nähere hierzu regelt die Evaluationsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der Hochschule

Die Hochschule kann von ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 HfÖVG die folgenden Daten verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Organisationsform der Partnerin oder des Partners,
2. (Mobil-) Telefon/Telefax und E-Mail-Erreichbarkeit,
3. Namen der vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
4. verantwortliche Projektmitarbeiterin, Projektmitarbeiter, Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Partnerin bzw. des Partners,
5. Steuernummern bzw. Umsatzsteuer-IDs,
6. Bankverbindungsdaten,
7. Name des Projekts,
8. Dauer der Vertrags-/ Projektlaufzeit,

9. Projektvolumen, Zahlungssummen, Teilzahlungssummen und Fälligkeitsdaten,
10. Inhalt und Ablauf des Projekts,
11.
 - a) Datum und Summe
 - b) sonstige Bestimmungen einer gegebenenfalls zugrundeliegenden Förderung
 - c) fördernde bzw. projekttragende Institution
 - d) Art der Förderung
 - e) besondere Bedingungen der Förderung.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten von ehemaligen Hochschulmitgliedern

(1) Die Hochschule kann von ihren Absolventinnen und Absolventen zum Zweck der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

1. Name (Familienname, Vorname, Geburtsname),
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse,
5. Fachbereich der Hochschule, welchem die oder der Studierende zuletzt angehörte,
6. Name des Studiengangs sowie Beginn und Datum der Beendigung des Studiums,
7. Angaben zum Studienverlauf und Abschluss,
8. weitere Titel und Abschlüsse,
9. aktueller Arbeitgeber.

(2) Andere als die in Absatz 1 aufgeführten Daten dürfen zur Kontaktpflege nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Absolventinnen bzw. Absolventen verarbeitet werden.

§ 8

Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule oder der empfangenden Stelle erforderlich ist oder nach Einwilligung der betroffenen Person.

(2) In Angelegenheiten, welche nur interne Studiengänge betreffen, gelten im Übrigen für die Übermittlung von Daten der Hochschule an die Ausbildungsbehörde die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Auskunft

(1) Die Betroffenen haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Art. 15 und 89 Absatz 2 DSGVO. Anträge auf Auskunftserteilung sind an die Rektorin oder den Rektor zu richten und von dieser oder diesem zu bescheiden.

(2) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DSGVO zu erleichtern.

§ 10

Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Löschfristen der nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Daten ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Absatz 2 gilt unbeschadet der Bestimmungen über die Ablieferung von Unterlagen an das Staatsarchiv.

§ 11

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Computer unterliegen der Aufsicht der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule. Ihr bzw. ihm ist auf Verlangen Zugang zu den Datenverarbeitungseinrichtungen und –anlagen zu gewähren sowie von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und den in der Datenverarbeitung tätigen Personen Auskunft über alle Angelegenheiten der Datenverarbeitung zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kapitel 4, Abschnitt 4 der DSGVO.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 (zu §§ 2 und 3)

Verwaltungsaufgabe sowie zulässiger Verarbeitungsweg	Personenbezogene Daten	Archivdaten	Hochschulstatistik Hochschulplanung
1. Identifikation	Für den Zweck „Identifikation“ können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Familienname, Namenszusätze, Vorname(n), Geburtsname	X	
	b) Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift (Hauptwohnsitz, Semesteranschrift, Kreis, Land), Staatsangehörigkeit sowie weitere Staatsangehörigkeit	X	X
	c) Telefon-, Fax-, Mobiltelefon-Nummer, E-Mail-Adresse		
	d) Lichtbild	X	
2. Zulassung	Für den Zweck „Zulassung“ können die Daten nach Ziffer 1 sowie folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Hochschulzugangsberechtigung (Schulart, Abschlussart, Datum, Ort, Kreis, Land, Staat, Durchschnittsnote)		X
	b) Geleistete Dienste (Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr; Bundesfreiwilligendienst, Pflege oder Betreuung eines eigenen Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, Zeitraum)		
	c) Berufspraktische Tätigkeiten/ Erfahrungen (Berufsausbildungen, Praktikum, Volontariat und ähnliches, Art, Zeitraum, Datum des Erwerbs von Zertifikaten)		X
	d) Berufstätigkeit (Art, Zeitraum)		
	e) Studiengang, weiterer Studiengang, Studienfächer, Studienrichtung, Studienschwerpunkt, angestrebter Abschluss, Fachsemester, Studiengang an einer gleichzeitig besuchten Hochschule		X
	f) Art des Studiums (Erst-, Zweit-, Studium)		X

	g) Bisheriges Studium und Studienverlauf an Hochschulen mit Zeitangaben (Namen, Orte und Staaten der Hochschulen, Studiengänge, Zeiträume, Vor-, Zwischen-, Abschlussprüfungen, sonstige Leistungsnachweise mit Datum und Note, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen und/oder Unbedenklichkeitsbescheinigung); Semester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester (Art, Land, Dauer), Praxissemester, Studienunterbrechungen, Semester an Studienkollegs		X
Verwaltungsaufgabe sowie zulässiger Verarbeitungsweg	Personenbezogene Daten	Archivdaten	Hochschulstatistik Hochschulplanung
	h) Immatrikulation an anderen Hochschulen einschließlich Standort, Staat und/oder Exmatrikulationsbescheinigung		X
	i) Angaben über Immatrikulationshindernisse nach § 15 Absatz 1 HfÖVG i.V.m. § 37 BremHG (Verlust des Prüfungsanspruchs, Ausschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes infolge des Widerrufs der Immatrikulation aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen)		X
	j) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Einstufungsprüfungen, Auswahlgespräche, für das Studium erforderlicher Ausbildungs -, Kooperationsvertrag).		X
	k) Bewerbungs- und Motivationsschreiben		
	l) Empfehlungsschreiben		
	m) Tabellarischer Lebenslauf		
	n) Gründe für ein Zweitstudium bei abgeschlossenem Studium		
	o) Bei Ausländern: Deutschkenntnisse, Aufenthaltserlaubnis		
	p) Außergewöhnliche Härte (besondere soziale oder familiäre Gründe, welche die sofortige Aufnahme des Studiums rechtfertigen)		
	q) Studierendenstatus (Erst -, Neueinschreiber, Fortgeschrittener)		X
	r) Hörerstatus (Haupt -, Neben -, Gasthörerinnen und -hörer, Austauschstudierende, Doppeleinschreiberinnen und -einschreiber)		X
	s) ggf. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder sonstiger Zugangsqualifikationen		
	t) Nachweise der Nutzung von Informations- und Beratungsangeboten der Hochschule		

3. Immatrikulation	Für den Zweck „Immatrikulation“ können neben den Daten nach Ziffer 1 und 2, mit Ausnahme der unter 2 b), n) und p) genannten Daten folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten (Semesterbeitrag, und ähnliches), auch an anderen Hochschulen im Fall eines Wechsels der Hochschule		
	b) Krankenversicherungsbescheinigung bzw. Befreiung		
	c) Fachbereichs-, Studiengangszugehörigkeit, Matrikelnummer		
	d) Anzahl der Fach- und Hochschulsemester		X
	e) Datum der Immatrikulation	X	X
Verwaltungsaufgabe sowie zulässiger Verarbeitungsweg	Personenbezogene Daten	Archivdaten	Hochschulstatistik Hochschulplanung
4. Rückmeldung	Für den Zweck „Rückmeldung“ können die Daten nach Ziffer 3 sowie folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zahlung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Gebühren, Beiträge und Entgelte		
	b) kein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung im laufenden Studium		
	c) Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester, Auslandssemester, Praxissemester		X
5. Beurlaubung	Für den Zweck „Beurlaubung“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis d), 2 f), g), q), r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) beurlaubte Semester, Jahr		X
	b) Beurlaubungsgrund		X
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Für den Zweck „Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis d), 2 f), g), q), r), t) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Für die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen/Prüfungen erforderliche Teilnahme- und Leistungsnachweise		
	b) Lehrveranstaltungen (Art, Zeitraum, Lehrende)		
	c) Prüfungen (Vor-, Zwischen-, Abschlussprüfungen, sonstige Leistungsnachweise, Prüfungsart, prüfende Person, Datum, nicht		

	bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen)		
	d) Erfolgte Rückmeldung		
	e) Teilnahme an einem Repetitorium bei Wiederholungsprüfungen		
	f) Ergebnisse von Prüfungen		X
	g) Bescheinigungen über krankheitsbedingte und sonstige Rücktritte von Prüfungen		
	h) Abschlussprüfungen, Prüfungsergebnisse	X	X
	i) Ort und Staat der angestrebten Abschlussprüfung		X
7. Durchführung von Praktika und Auslandssemestern	Für den Zweck „Durchführung von Praktika und Auslandssemestern“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis d), 2 f), g), q), r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zeitraum, Land, Ort, Institution (Behörde, Unternehmen, Hochschule)		
	b) Bewertung		
	c) Vor- und Nachbereitung		
Verwaltungsaufgabe sowie zulässiger Verarbeitungsweg	Personenbezogene Daten	Archivdaten	Hochschulstatistik Hochschulplanung
	d) Für die Teilnahme an den jeweiligen Praktika und Auslandssemestern erforderliche Teilnahme- und Leistungsnachweise		
8. Nutzung von Hochschuleinrichtungen	Für den Zweck „Nutzung von Hochschuleinrichtungen“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis d), 2 f), g) n), q), r), 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Art der genutzten Hochschuleinrichtung		
	b) Zeitraum der Nutzung		
9. Exmatrikulation	Für den Zweck „Exmatrikulation“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis d), 2 f), g) n), q), r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Datum, Semester der Exmatrikulation	X	X
	b) Exmatrikulationsgrund (Beendigung des Studiums mit/ohne Prüfung, Hochschulwechsel, Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst, Aufgabe oder Unterbrechung des Studiums, Art und Dauer der Unterbrechung des Studiums, fehlende Rückmeldung oder fehlende Krankenversicherung, sonstige Gründe)		X
10. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedia-gestützten Studienangeboten	Für den Zweck „Bereitstellung von Lernmitteln und multimedia-gestützten Studienangeboten“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis d), 2 f), g), r)		

	und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Benutzerkonto (Benutzername und Passwort)		

Anlage 2 (zu §§ 2 und 5)

Verwaltungsaufgabe / Zulässiger Verarbeitungszweck	Personenbezogene Daten	Archivdaten
1. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen		
1.1. Besondere Leistungsbezüge		
	a) Datum des Antrags auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen	X
	b) Stellungnahme der Sprecherin oder des Sprechers des zuständigen Fachbereichs zum Antrag nach a)	X
	c) Datum der Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag nach a)	X
	d) Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin zu besonderen Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung	X
	e) Entscheidung über die Dauer der Gewährung	X
	f) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X
1.2. Funktionsleistungsbezüge		
	a) Art und Dauer des Bezugs von Funktionsleistungsbezügen	X
	b) Höhe der gewährten Funktionsleistungsbezüge	X
1.3. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge		
	a) Feststellungen über die Qualität von Forschungsleistungen, den Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und an internationalen Kooperationen, über das Engagement in der Aus- und Weiterbildung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, über Managementerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile und über vergleichbare Indikatoren	X
	b) Nachweis des Einstellungsinteresses eines anderen Dienstherrn / Arbeitgebers	
	c) Höhe und Dauer der Gewährung	X
	d) Entscheidung über die Teilnahme an Besoldungsanpassungen	X
	e) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X
2. Prüfung und Berechnung von Forschungs- und Lehrzulagen		
	a) Datum des Antrags auf Gewährung einer Forschungs- / Lehrzulage	
	b) Höhe der beantragten Zulage	

	c) Stellungnahme der Sprecherin oder des Sprechers des zuständigen Fachbereichs zum Antrag nach a)	
Verwaltungsaufgabe / Zulässiger Verarbeitungszweck	Personenbezogene Daten	Archivdaten
	d) Name des Drittmittelprojekts	
	e) Höhe der mit dem Mittelgeber vereinbarten Zulage	
3. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung		
	a) Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben innerhalb der Hochschule	
	b) weitere übertragene fachbereichs- und hochschulbezogene Aufgaben und Funktionen	
	c) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben	
	d) Leitung einer Betriebseinheit	
	e) Studiengangsleitung	
	f) Beauftragung für Auslandsstudium	
	g) Planung / Errichtung neuer Studiengänge	
	h) weitere Aufgaben und Funktionen, die nicht zusätzlich zur Lehrverpflichtung übernommen werden können	
4. Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung		
	a) Umfang der individuellen Regellehrverpflichtung	
	b) Festlegung abweichender Lehrverpflichtung durch die Sprecherin oder den Sprecher des zuständigen Fachbereichs	
	c) Reduzierung der Regellehrverpflichtung unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung	
	d) Angabe der geleisteten Lehrveranstaltungsstunden	
	e) Angabe über die Zahl der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung	
	f) Angabe zu Mitveranstaltern bei Beteiligung mehrerer Lehrender	
	g) Stellungnahme der Sprecherin oder des Sprechers des zuständigen Fachbereichs	

Anlage 3 (zu § 10)

Kategorie	Verwaltungsaufgabe	Frist in Kalenderjahren
1. Studierendenangelegenheiten		
	a) Semesterbeitrag	5
	b) Studienbescheinigung	5
	c) Studierendenakten	5
	d) Studierendenakten bzgl. Immatrikulation, Rückmeldungen und Exmatrikulation	50

	e) Schadensfälle/Schadensmeldungen/Unfallanzeigen	5
	f) Studienkontenunterlagen	10
2. Prüfungsangelegenheiten (ohne PvD vgl. § 27 BremPolAPV)		
	a) Abschlussarbeiten/Bachelorarbeiten	5
	b) Exemplare nach 2. a), welche für eine Einsichtnahme in der Bibliothek vorgesehen sind	mind. 10
	c) Modulprüfungen (Prüfungsarbeiten einschließlich Bescheinigungen von Studienleistungen und Praktika), sofern diese nicht an die Studierenden herausgegeben wurden	1 nach Studienabschluss
	d) Prüfungsniederschriften	1 nach Studienabschluss
	e) Praktikumsberichte	1 nach Studienabschluss
	f) Prüfungsakten (auch bei Nichtbestehen) - Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelorurkunde bzw. Bescheid über endgültiges Nichtbestehen	50
	g) Prüfungsausschussunterlagen	10
3. Zulassungs- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		
	a) Einstellungsfestsetzungsprüfung	5
	b) Prozessakten	10
	c) Bewerbungsunterlagen aus Zulassungsverfahren (ohne Zulassung)	2

Bremen, den 18. Juni 2025

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung